

Investitionskosten Pflegeschulen in freier Trägerschaft

HINTERGRUND

Schulen, die mit einem Krankenhaus verbunden sind, werden in Deutschland über das **Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) des Bundes** refinanziert. Dabei verfügen die mit Krankenhäusern verbundenen Pflegeschulen nach KHG über einen Anspruch auf Investitionsförderung gegenüber dem Land. **Somit haben nur Schulen, die im Krankenhausplan aufgenommen sind, einen Rechtsanspruch auf Investitionskostenförderung**, während **Pflegeschulen in freier Trägerschaft – je nach Bundesland – mit gänzlich fehlenden verbindlichen oder befristeten Regelungen konfrontiert sind, sprich Billigkeitsleistungen**. Die Ausgestaltung der Länder im Hinblick auf Höhe und Inhalt der Regelungen weichen eklatant voneinander ab, was neben finanziellen Wettbewerbsnachteilen gleichzeitig weniger Planungssicherheit für diese Schulträger und damit ggf. Zurückhaltung bei einem weiteren Engagement zur Schaffung neuer (notwendiger) Schulstandorte bedeutet.

Die **Zahl der Plätze an Pflegeschulen sowie die Anzahl der Pflegeschulen** entscheiden in hohem Maße darüber, wie viele Menschen eine Tätigkeit in der Pflege als Fachkraft und Assistenzkraft aufnehmen können. Seit Einführung des Pflegeberufgesetzes hat sich die Anzahl der Pflegeschulen gerade einmal um +5,7 Prozent (von 1.267 auf 1.339 Pflegeschulen) erhöht, das Ziel einer 10-prozentigen Steigerung der Anzahl der Auszubildenden wurde weit verfehlt (Auszubildende 2019/2020: 150.192 ggü. 2023: 146.880 = -2,2 Prozent). Dabei ist insbesondere der **Ausbau einer flächendeckenden Pflegeschulstruktur** für die Hebung weiterer Potentiale von an der Ausbildung interessierten Personen (z. B. für Auszubildende in ländlichen Regionen oder Mütter) maßgeblich, da der **regionale Raum zur Gewinnung von ausbildungsinteressierten Personen**, gem. der Erhebungen von Prof. Dr. Michael Isfort und Prof. Dr. Thomas Klie im Rahmen des Monitorings Pflegepersonal in Baden-Württemberg 2022¹, **bei 20 Kilometern** liegt. Dennoch gibt es noch zu viele Regionen in Deutschland ohne ein flächendeckendes Pflegeschulnetz.

Wie notwendig der **Ausbau der Pflegeschulkapazitäten im Kontext der Personalsicherung** in der Pflege jedoch ist, zeigen diverse Studien wie z. B. jüngst der **DAK-Pflegereport 2024**. Er beziffert den **Ersatzbedarf in den kommenden zehn Jahren mit ca. 20 Prozent**, was bei 1,25 Mio. Beschäftigten in der Pflege einen **Nachbesetzungsbedarf von ca. 250.000 Beschäftigten** bedeutet. Bereits **Ende der 2020er Jahre** werden zudem in den ersten Bundesländern wie z. B. Bayern, Bremen und Sachsen-Anhalt die **ersten Kippunkte** erwartet, was bedeutet, dass Austritte aus dem Pflegeberuf nicht mehr durch AbsolventenInnen von Pflegefachschulen ersetzt werden können.

Zur **Schaffung eines flächendeckenden Schulangebots und damit der bestmöglichem Potentialhebung** ist daher eine **Angleichung der Finanzierung der Investitions- und Mietkosten für Pflegeschulen in freier Trägerschaft** an die gesetzlichen Regelungen der Pflegeschulen in Anbindung an Krankenhäuser, auf Basis folgender Parameter notwendig:

¹ https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Publikationen/Monitoring-Pflegepersonal-BW_2022.pdf s. S. 8 / S. 152.

an Krankenhäuser, auf Basis folgender Parameter notwendig:

- **Orientierung** der Fördervolumen **auf Grundlage der tatsächlichen Zahl der Auszubildenden** je Kalenderjahr
- **Zugrundelegung der tatsächlichen Raumkosten je Schule** bei der Förderhöhe, die die marktrelevanten, regionalen Preisunterschiede bei Anmietung bzw. Instandhaltung von Räumlichkeiten berücksichtigt
- **Refinanzierung der Raumkosten**, bei vorhandenen Anforderungen, z. B. im Hinblick auf einen vorgegebenen Flächenbedarf je Azubi
- **ggf. jährliche Anpassung der Raumkosten in Abhängigkeit der Indexmieten**
- **Rechtssicherheit**: Regelung per Gesetz oder Verordnung, die Rechtsanspruch garantiert.

Ziel muss die **nachhaltige wie vollständige Finanzierung der Investitionskosten für Pflegeschulen in freier Trägerschaft in allen Bundesländern** sein, um Anreize für ein weiteres und nachhaltiges Engagement zur Schaffung weiterer Pflegeschulen zu setzen und gleichzeitig die Sicherheit für die bestehenden Pflegeschulangebote, den deutlich gestiegenen Investition- und Mietkosten dauerhaft begegnen zu können.

- **Ausbildung darf nicht träger- und standortabhängig sein, sondern wird bundesweit zu einheitlichen Bedingungen benötigt!**

ZUSAMMENGEFASST

Die **Regelungen** der Bundesländer sind sehr **inhomogen**, zusammengefasst lassen sich folgende Erkenntnisse festhalten:

GESETZLICHE REGELUNG

- **Gesetz** (Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen)
- **Verordnung** (Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt)
- **Richtlinie** (Bayern, Berlin, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein)
- **Verwaltungsvorschrift** (Baden-Württemberg)
- **gänzlich ohne schriftliche Regelung** (Brandenburg)

LAUFZEITEN

Die **Laufzeiten** sind ebenso **unterschiedlich**, von unbefristeten Regelungsmomenten, über auslaufende Richtlinien per 30.03.2024 bis hin zum 31.12.2030. Während sich die Pflegeschulen in freier Trägerschaft im jeweiligen – unbefristeten – Schulgesetz bzw. Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen wiederfinden, ist das Hessische Gesetz zur Finanzierung von Pflegeschulen wie die in den anderen Bundesländern abgeschlossenen Verordnungen, Richtlinien etc. befristet angelegt.

BESONDERHEITEN

Trotz Gesetzen sind für Pflegeschulen in freier Trägerschaft insbesondere die **Regelungen in Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen wenig wirksam und geeignet**. Während Thüringen wie Sachsen zumindest im Rahmen des Thüringer bzw. Sächsischen Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft eine Regelung zur Investitionskostenförderung von Pflegeschulen in freier Trägerschaft eingearbeitet haben, sind die Regelungen für Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-

Pfalz kaum dem Zweck dienlich. Gesonderte gesetzliche Regelungen für die Investitions- und Mietkostenförderungen gibt es in beiden Ländern derzeit nicht. Der VDP Nord e.V. und die kommunalen Gebietskörperschaften fordern dies für das Land Mecklenburg-Vorpommern bereits seit 2020 ein. Weitere Herausforderung in Bayern, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen ist, dass eine **Förderung nur** unter der Voraussetzung stattfindet, dass die Pflegeschule in freier Trägerschaft **auf gemeinnütziger Grundlage** arbeitet. Zudem greift in Teilen die Förderung erst nach einer **3-jährigen Wartefrist** nach Aufnahme des Unterrichts. Daher werden Pflegeschulträger – trotz einer in Bayern wie Thüringen grundsätzlich sehr positiven Förderregelung im Hinblick auf die Förderhöhe – ein Engagement eher unterlassen.

HÖHE DER ZUWENDUNG

Die Höhe der Zuwendung bemisst sich je nach Bundesland

- anhand der **Anzahl der Auszubildenden** für die eine jährliche oder monatliche Pauschale gezahlt wird,
- anhand von **Pauschalen je qm Nutzfläche** pro Schuljahr, teilweise unter Berücksichtigung von regionalen Verhältnissen,
- für das **Vorhalten der erforderlichen allgemeinen Räumlichkeiten wie Unterrichts- und Klassenräume**, je nach Größe der Schule bzw. Anzahl der Klassen bis hin
- zur Übernahme der **Kosten der Nettokaltmiete, beschränkt auf die ortsübliche Vergleichsmiete** und in der positiven Spitze erfolgt
- die Übernahme der **100-prozentigen Jahresnettokaltmiete**.

Dabei weichen die Beträge in einer solchen Deutlichkeit voneinander ab, als dass auf dem ersten Blick sichtbar wird, dass die Förderungen in großen Teilen nicht auskömmlich sein können. Diese **Diskrepanz** soll zur besseren Sichtbarkeit an einem **BEISPIEL** dargestellt werden.

Eine deutsche **Pflegeschule** bildet gem. der Statistik nach der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung 2023 **im Durchschnitt 110 Auszubildende** aus.² Dabei wird **je Auszubildenden eine Fläche von 5,75 qm** angenommen³, so dass die Pflegeschule über ca. **632,50 qm Schulfläche** verfügt. Die Kaltmiete pro qm wird mit 10,50 Euro angesetzt⁴, woraus sich

- eine **jährliche Kaltmiete von 79.695 Euro** und
- eine notwendige **Refinanzierung von 724,50 Euro je Auszubildenden p.a.** ergibt.

Die Refinanzierung wird von den Bundesländern wie folgt sichergestellt, **beginnend mit best case, endend mit worst case:**

² Statistik nach der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (2023), 146.880 Auszubildende und 1.339 Pflegeschulen = Ø 109,70 Auszubildende / Pflegeschule

³ Der Wert wurde auf Basis der Vorgaben der Länder mit qm-Vorgaben (BaWü, BY) und den Ø-qm-Werten bekannter Pflegeschulanbieter ermittelt.

⁴ Basierend auf den Ø-Werten der Kaltmieten bekannter Pflegeschulanbieter.

BUNDESLAND	Höhe der Zuwendung* / Pflegeschulen: Trägerschaft und Anzahl**	mögliche Refi- nanzierung p.a.	Über- / Un- terdeckung p.a.	mögliche Refinanzie- rung Aus- zubilden- der / p.a.	Über- / Un- terdeckung Auszubilden- der / Jahr
HAMBURG	<ul style="list-style-type: none"> 100% der Jahresnettokaltmiete und damit Übernahme der Raumkosten in voller Höhe 	79.695,00 €	€	724,50 €	€
	<ul style="list-style-type: none"> Insgesamt: 12 öffentlich: 2 / privat: 2 / freigemeinnützig: 8 				
HESSEN	<ul style="list-style-type: none"> Kosten der Nettokaltmiete, beschränkt auf die Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete Beispiel: Standort Gießen laut IHK-Schwerpunktmiete für Gewerbeflächen bei 9,50 €/qm 	72.105,00 €	- 7.590,00 €	655,50 €	-69,00 €
	<ul style="list-style-type: none"> Insgesamt: 102 öffentlich: 27 / privat: 32 / freigemeinnützig: 43 				
BAYERN	<ul style="list-style-type: none"> Pauschale ist abhängig vom Schulstandort / Region (13 festgelegte Regionen) 				
	<ul style="list-style-type: none"> Min.: Schwaben ohne Augsburg: 129 Euro / qm* 	81.592,50 €	1.897,50 €	741,75 €	17,25 €
	<ul style="list-style-type: none"> Max: Landeshauptstadt München, Landkreise Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Landsberg am Lech, München, Starnberg: 378 Euro / qm* 	239.085,00 €	159.390,00 €	2.173,50 €	1.449,00 €
	<ul style="list-style-type: none"> Insgesamt: 197 öffentlich: 73 / privat: 62 / freigemeinnützig: 62 				
	<p>*Liegen die tatsächlichen Ausgaben für die Überlassung der Schulräumlichkeiten und -anlage unter dem sich hiernach rechnerisch ergebenden Betrag, verringert sich die Zuwendung auf die tatsächlichen Ausgaben.</p> <p>ACHTUNG! Zuwendungsempfänger können lediglich Träger staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter Berufsfachschulen für Pflege in Bayern sein, wenn diese Träger juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sind und auf gemeinnütziger Grundlage wirken (Art. 29 Abs. 2 BaySchFG analog).</p>				
THÜRINGEN	<ul style="list-style-type: none"> staatliche Finanzhilfe in Höhe der tatsächlich entstandenen Mietkosten* 	79.695,00 €	- €	724,50 €	- €
	<ul style="list-style-type: none"> Insgesamt: 42 öffentlich: 10 / privat: 8 / freigemeinnützig: 24 				

	*ACHTUNG! Die staatliche Anerkennung spielt dabei keine Rolle. Staatlich Finanzhilfe wird nur gewährt, wenn durch den Betrieb der Ersatzschule kein erwerbswirtschaftlicher Gewinn erzielt oder erstrebt wird. Bei Erfüllung der Voraussetzungen, wird die staatliche Finanzhilfe nur gewährt, wenn die Ersatzschule gezeigt hat, dass sie auf Dauer bestehen kann = Wartfrist 3 Jahre nach Aufnahme des Unterrichts				
BADEN-WÜRTTEMBERG	<ul style="list-style-type: none"> Zuschuss bemisst sich nach der Zahl der SchülerInnen pro SchülerIn werden pauschal 6 qm als angemessener Flächenbedarf berücksichtigt 				
	<ul style="list-style-type: none"> Min.: Kostenklasse III Ländlicher Raum (im engeren Sinn und Verdichtungsgebiete): 7,50 Euro pro qm pro Monat 	59.400,00 €	- 20.295,00 €	540,00 €	- 184,50 €
	<ul style="list-style-type: none"> Max.: befindet sich eine Schule der Kostenklasse I in einer Gemeinde mit mehr als 150.000 EinwohnernInnen, erhöht sich der entsprechende Fördersatz auf 11 Euro 	87.120,00 €	7.425,00 €	792,00 €	67,50 €
	<ul style="list-style-type: none"> Insgesamt: 169 öffentlich: 72 / privat: 48 / freigemeinnützig: 49 				
SCHLESWIG-HOLSTEIN	<ul style="list-style-type: none"> pro Quadratmeter gemieteter Fläche max. 12,00 € und pro Pflegeschulplatz sind höchstens 7 qm förderfähig der Eigenanteil an den förderfähigen Ausgaben soll mindestens 10% betragen → rückwirkend ab 2024 mind. 20% 	63.756,00 €	- 15.939,00 €	579,60 €	- 144,90 €
	<ul style="list-style-type: none"> Insgesamt: 36 öffentlich: 36 / privat: 0 / freigemeinnützig: 0 				
	*ACHTUNG! Antragsberechtigt sind die bisherigen Altenpflegeschulen, die ihren Sitz in Schleswig-Holstein haben, keine neue Pflegeschulen.				
BREMEN	<ul style="list-style-type: none"> die Ausbildungsplatzzahl ist mit einem Betrag von 500 Euro zu multiplizieren 	55.000,00 €	- 24.695,00 €	500,00 €	- 224,50 €
	<ul style="list-style-type: none"> auf Antrag kann in besonderen Ausnahmefällen der Betrag von 500 Euro auf 750 Euro erhöht werden 	82.500,00 €	2.805,00 €	750,00 €	25,50 €
	<ul style="list-style-type: none"> Insgesamt: 13 öffentlich: 3 / privat: 2 / freigemeinnützig: 8 				
NIEDERSACHSEN	<ul style="list-style-type: none"> Jede Pflegeschule in freier Trägerschaft erhält als Pauschalen... <ul style="list-style-type: none"> für das Vorhalten allgemeiner Räumlichkeiten monatlich 1.600 Euro und für das Vorhalten der erforderlichen Unterrichtsräume beim Führen einer Klasse monatlich 500 Euro, beim Führen von zwei Klassen monatlich 400 Euro je Klasse und beim Führen von mehr als zwei Klassen monatlich 800 Euro für zwei Klassen und monatlich 300 Euro je weiterer Klasse 	52.800,00 €	- 26.895,00 €	480,00 €	- 244,50 €

	<ul style="list-style-type: none"> sind die Beträge für das Vorhalten der erforderlichen Räume nicht auskömmlich, so werden die tatsächlichen Kosten erstattet, höchstens jedoch das 1,5-fache des Betrages 	69.600,00 €	- 10.095,00 €	632,73 €	- 91,77 €
	<ul style="list-style-type: none"> Insgesamt: 152 öffentlich: 57 / privat: 37 / freigemeinnützig: 58 				
BRANDENBURG	<ul style="list-style-type: none"> Investitionspauschale für Pflege- und Gesundheitsschulen liegt bei 500 Euro pro besetzten Ausbildungsplatz und Jahr (2023 und 2024) 	55.000,00 €	- 24.695,00 €	500,00 €	- 224,50 €
	<ul style="list-style-type: none"> Insgesamt: 31 öffentlich: 8 / privat: 16 / freigemeinnützig: 17 				
SACHSEN-ANHALT	<ul style="list-style-type: none"> jede Pflegeschule erhält für die Bereitstellung <ul style="list-style-type: none"> der notwendigen allgemeinen Räumlichkeiten eine Pauschale von monatlich 1.600 Euro, unabhängig der Anzahl der eingerichteten Bildungsgänge, und für jede in ihrer Trägerschaft liegende Pflegeschule für die Bereitstellung von Unterrichtsräumen eine schülerbezogene Pauschale von monatlich 25 Euro je Auszubildenden 	52.200,00 €	- 27.495,00 €	474,55 €	- 249,95 €
	<ul style="list-style-type: none"> sofern die Beträge für die Bereitstellung der erforderlichen Unterrichtsräume nicht auskömmlich sind, werden die tatsächlichen Kosten erstattet, höchstens jedoch das 1,5-fache des Betrages (= 37,50 Euro) 	68.700,00 €	- 10.995,00 €	624,55 €	- 99,95 €
	<ul style="list-style-type: none"> Insgesamt: 46 öffentlich: 8 / privat: 12 / freigemeinnützig: 26 				
SAARLAND	<ul style="list-style-type: none"> jede Pflegeschule erhält als Pauschalen <ul style="list-style-type: none"> für das Vorhalten allgemeiner Räumlichkeiten monatlich 1.600 EUR, unabhängig von der Anzahl der eingerichteten Bildungsgänge, sowie für das Vorhalten der erforderlichen Unterrichtsräume beim Führen einer Klasse monatlich 500 EUR, beim Führen von zwei Klassen monatlich 400 EUR je Klasse und beim Führen von mehr als zwei Klassen monatlich 180 EUR je weiterer Klasse 	37.440,00 €	- 42.255,00 €	340,36 €	- 384,14 €
	<ul style="list-style-type: none"> Insgesamt: 17 öffentlich: 5 / privat: 3 / freigemeinnützig: 9 				
SACHSEN	<ul style="list-style-type: none"> Pflegeschulen erhalten einen jährlichen Investitionszuschuss dieser beträgt im Schuljahr 2023/2024 je Schüler:in in Vollzeit 276 Euro 	30.360,00 €	- 49.335,00 €	276,00 €	- 448,50 €

	<p>*ACHTUNG! Zuschuss wird nur gewährt, wenn die Schule auf gemeinnütziger Grundlage arbeitet. Der volle Zuschuss wird erstmals nach Ablauf einer dreijährigen Wartefrist gewährt. Für die Zeit der Wartezeit wird ein Zuschuss i.H.v. 80 % des vollen Zuschusses gewährt.</p>				
	<ul style="list-style-type: none"> Insgesamt: 88 öffentlich: 21 / privat: 21 / freigemeinnützig: 46 				
BERLIN	<ul style="list-style-type: none"> Höhe der Zuwendung bemisst sich nach der Anzahl der Auszubildenden x 38 Prozent der tatsächlich pro Auszubildenden zur Verfügung stehenden Quadratmeter beschränkt auf höchstens 38 Prozent von 9 Quadratmetern x Quadratmeterpreis des Mietvertrages (netto kalt), beschränkt auf höchstens 18 Euro pro Quadratmeter 	30.284,10 €	- 49.410,90 €	275,31 €	- 449,19 €
	<ul style="list-style-type: none"> Insgesamt: 40 öffentlich: 0 / privat: 5 / freigemeinnützig: 35 				
NORDRHEIN-WESTFALEN	<ul style="list-style-type: none"> jährlicher pauschalierter Festbetrag in Höhe von 189 Euro pro besetztem Schulplatz (2023 / 2024) 	20.790,00 €	- 58.905,00 €	189,00 €	- 535,50 €
	<p>*ACHTUNG! Gefördert werden Träger der staatlich anerkannten Pflegeschulen für Pflegeberufe mit Sitz der Pflegeschule in Nordrhein-Westfalen, die weiter fortbestehen und die nicht den Vorgaben des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) unterliegen und nicht mit einem Krankenhaus verbunden sind. Es besteht gem. der Richtlinie in der Theorie die Möglichkeit, auch für Pflegeschulen die nach dem 01. Oktober 2019 gegründet wurden - im Einzelfall - eine Zuwendung für nachträglich eingerichtete Schulplätze bewilligt zu bekommen, sofern für diese Plätze keine andere Förderung in Anspruch genommen werden konnten. Die Praxis zeigt jedoch, dass die Anträge trotz entsprechender Erläuterung abgelehnt werden.</p>				
	<ul style="list-style-type: none"> Insgesamt: 301 öffentlich: 50 / privat: 49 / freigemeinnützig: 202 				
MECKLENBURG-VORPOMMERN	<ul style="list-style-type: none"> die privaten Pflegeschulen in M-V sind Ersatzschulen eine gesonderte gesetzliche Regelung für die Investitions- und Mietkostenförderungen gibt es derzeit nicht, wird seit 2020 vom VDP Nord e.V. und den kommunalen Gebietskörperschaften eingefordert die Zuschüsse beruhen nicht auf den Kosten der anspruchsberechtigten privaten Pflegeschulen, sondern auf den Ausgaben der für den jeweiligen Schüler örtlich zuständigen staatlichen Schule die Zuschüsse werden nicht nach Bedarf der Pflegeschule ermittelt, sondern nach dem, was andere öffentliche Schulen ausgeben 				
	<ul style="list-style-type: none"> Insgesamt: 30 öffentlich: 7 / privat: 8 / freigemeinnützig: 15 				

RHEINLAND-PFALZ	<ul style="list-style-type: none"> das Landesgesetz sowie die dazugehörige DVO geben keine Auskunft über Höhe oder besondere Regelungen für Pflegeschulen in freier Trägerschaft die privaten Pflegeschulen in RLP sind Ersatzschulen und wer ACHTUNG! Grundvoraussetzung für die Gewährung von Beiträgen ist, dass die Schule in freier Trägerschaft auf gemeinnütziger Grundlage arbeitet den über das Privatschulgesetz geregelt 				
	<ul style="list-style-type: none"> Insgesamt: 63 öffentlich: 32 / privat: 2 / freigemeinnützig: 29 				

*Die Höhe der möglichen Zuwendung wurde der jeweiligen gesetzlichen Grundlage (Stand: 09/2024) der Bundesländer entnommen.

**Pflegeschulen – Trägerschaft und Anzahl lt. Statistik nach der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung 2023

Der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa) bildet mit mehr als **14.000 aktiven Mitgliedseinrichtungen** die größte Interessenvertretung privater Anbieter sozialer Dienstleitungen in Deutschland. Einrichtungen der ambulanten und (teil-) stationären Pflege, der Behindertenhilfe, sowie der Kinder- und Jugendhilfe in privater Trägerschaft sind systemrelevante Teile der Daseinsvorsorge. Als gutes Beispiel für Public-private-Partnership tragen die Mitglieder des bpa die Verantwortung für rund 395.000 Arbeitsplätze. Die Investitionen in die soziale Infrastruktur liegen bei etwa 31 Milliarden Euro.